

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Vorhabenträger:

Hamburg Wasser (Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg – HWW)

Grundstück:

Gemarkung Garlstorf, Flur 2, Flurstück 2/3 (Eigentum HWW)

Gegenstand:

Änderung der an HWW ergangenen gehobenen Erlaubnis vom 03.04.2019 zur Förderung von Grundwasser aus verschiedenen Grundwasserkörpern aus 38 Förderbrunnen der drei Fassungen Nordheide West, Nordheide Ost und Schierhorn mit einer Gesamtentnahmemenge - gemittelt über den Genehmigungszeitraum – von jährlich 16,1 Millionen m³ und einer maximalen jährlichen Gesamtentnahmemenge von 18,4 Millionen m³ in Bezug auf Ersatz des Spitzenlastbrunnens O16 durch einen neuen Spitzenlastbrunnen O25 mit gleichen Fördermengen wie für O16 in der gehobenen Erlaubnis vom 03.04.2019 festgelegt. Der Ersatz erfolgt in unmittelbarer Nähe zum ursprünglichen Brunnen O16.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Sämtliche zu betrachtenden Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise denkbare Einflüsse sind nicht erheblich.

Im Hinblick auf die geringe Entfernung zum Vorgängerbrunnen O16 von weniger als 20 m ist das Kriterium Ortsnähe als erfüllt anzusehen. Als ein weiteres Kriterium für einen 1:1-Ersatz wird die Vergleichbarkeit der Filterstellungen im genutzten Grundwasserleiter angeführt. Die ursprünglich bei O16 vorhandene tiefe Filterstellung bei 121,5 bis 145,3 m u. GOK wird allerdings beim Ersatzbrunnen O25 nicht umgesetzt. Aufgrund einer Flowmetermessung für den Brunnen O16 von 2007 war allerdings bekannt, dass der Zufluss im Wesentlichen über die obere Filterstellung erfolgt. Der Zustrom wurde zum Zeitpunkt der Messungen weit überwiegend im Niveau von 82 und 88 bis 91 m u. GOK festgestellt. Die untere Filterstellung (121,5 – 145,3 m u. GOK) hat demnach lediglich mit einem geringen, nahezu vernachlässigbaren Anteil zur Gesamtförderleistung beigetragen. Für den Ersatzbrunnen O25 kann vergleichbares angenommen werden, da sich die Zustromverhältnisse im genutzten Grundwasserleiter aufgrund der geringen Entfernungen der Brunnen zueinander nicht unterscheiden werden.

Der Neubrunnen O25 ist dementsprechend zwischen 73 und 95 m u. GOK in einem vergleichbaren Niveau wie die obere Filterstrecke in O16 verfiltert worden. Wasserrechtlich festgelegt war für Brunnen O16 früher der Betrieb als Grundlastbrunnen. Der Brunnen O16 wurde dementsprechend in der Dauerbetriebsphase ab 1985 bis zum Defekt in 2007 mit Jahresfördermengen bis 792.000, im Mittel 376.000 m³/Jahr betrieben. In dem neuen Wasserrechtsantrag wurde für den Brunnen O16 eine deutlich geringere Fördermenge von bis zu 57.600 m³/Monat bzw. Jahr und eine Nutzung als Spitzenlastbrunnen für besondere

Lastfälle beantragt (max. 30 Tage im Jahr). Dies wurde mit Zulassung vom 3.4.2019 genehmigt und war auch Grundlage für die Prüfung der Umweltauswirkungen (30x24 Stunden = max. 720 im Jahr) im Rahmen der UVS.

Der Gewässerkundliche Landesdienst teilt insgesamt nach Prüfung die Auffassung von Hamburg Wasser GmbH. Der Unterschied im Ausbau der Brunnen hat dementsprechend keinerlei Auswirkungen auf die Ausbildung von Absenktrichtern und die Beeinflussung oberflächennaher Grundwasserkörper, auch aufgrund der insgesamt nur geringen Entnahmemenge an diesem Brunnen. Für den Bau des Brunnens O25 selbst wurde in 2020 eine UVP-Vorprüfung – Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung – durchgeführt. Ein UVP-Verfahren war für die Tiefenbohrung nicht durchzuführen.

Das geplante Vorhaben – Änderung im Rahmen der gehobenen Erlaubnis vom 03.04.2019 – ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Der Bewertung des Vorhabenträgers, dass die beantragte Änderung der Maßnahme keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen hat, die eine UVP erforderlichen machen würde, wird geteilt. Die Änderungen haben sowohl was die räumliche Lage, als auch die inhaltlichen Anforderungen betrifft keine negativen Effekte. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Ersatz des Brunnens O16 durch den neuen Brunnen O25 offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Harburg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) zugänglich.

Winsen (Luhe), den 25.10.2022
Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
i.A. Tschauder